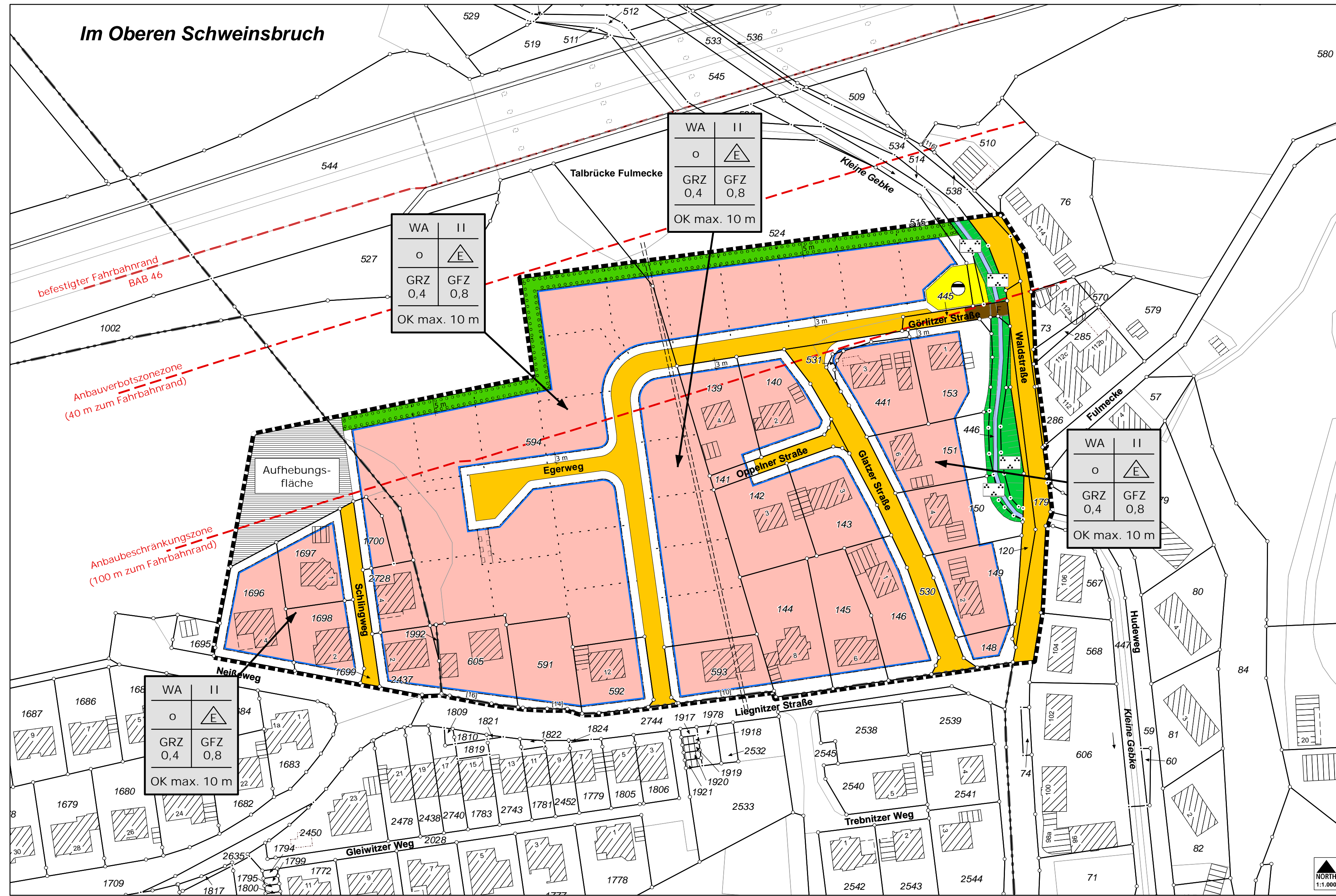


4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schützenhaus-Nord/ Liegnitzer Straße"

--- zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße ---



KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Plananlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift in der Fassung vom 18.12.1996.
Arnsberg, den 22.09.2018
gez. Hermann Josef Weidner (Vermessungsdezernent)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 20.09.2017 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schützenhaus-Nord/ Liegnitzer Straße" --- zwischen Liegnitzer Straße und Oppliner Straße --- aufzustellen und das Bauklappenverfahren für diesen Bebauungsplan gem. § 13a BauGB nach dem (Verfahrens-)Regel für "Bebauungspläne der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "vereinfachtes Verfahren" einschl. Gestaltungsauflagen gem. § 99 Abs. 2 BauGB NRW einzuleiten.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)
Schriftführer/in: *gez. Ursula Henke* (Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB am 05.10.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte, indem der Bebauungsplan in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 22.10.2017 vorgestellt wurde und im Zeitraum vom 08.10.2017 bis 08.11.2017 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.10.2017, um Stellungnahme bis zum 08.11.2017, gebeten worden.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)

BESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 03.05.2018 über die in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)
Schriftführer/in: *gez. Roland Harnacke* (Siegel)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 03.05.2018 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)
Schriftführer/in: *gez. Roland Harnacke* (Siegel)

OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2018 bis 26.09.2018 öffentlich ausliegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am 07.09.2018 öffentlich bekannt gemacht worden.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)

BESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 22.09.2018 über die in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)
Schriftführer/in: *gez. Ursula Henke* (Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.06.2016 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 22.09.2018 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.
Meschede, den 20.09.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)
Schriftführer/in: *gez. Ursula Henke* (Siegel)

BEKANNTMACHUNG
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am 04.10.2018 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.
Meschede, den 05.10.2018
Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel)

BESCHEINIGUNG
Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Meschede, den _____
Der Bürgermeister im Auftrage _____

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)
Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) und Abgrenzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
1. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
2. Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
GFZ Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
OK max. 10 m Höchstzulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die max. zulässige Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe beträgt 10 m über gewachsenem Boden, gemessen als lotrechter Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/ Firstoberkante und dem gewachsenen Boden (Terrain) an der Gebäudeecke beseitigt, an der der gewachsene Boden am höchsten über Normalnull (NN) ansetzt.
Eine Überschreitung des vorstehenden Maximalmaßes kann in begründeten Einzelfällen aus zwingenden grundstücksspezifischen, topographischen Erfordernissen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine ausnahmsweise zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).
Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Gebäudeoberkante/ Firstoberkante ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Straßenverkehrsfläche
öffentlicher Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
Flächen für Abwasserbeseitigung
Regenrückhaltebecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
öffentliche Grünfläche

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
vorhandener Bachlauf --- Kleine Gebke
Böschungflächen

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse (Ersatzmaßnahmen) auf externen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung
Dem Geltungsbereich der 4. Änderung sind artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen zugeordnet, die in den Ergänzungen „Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens Liegnitzer Straße in Meschede auf die Amphibienpopulation“ sowie „Amphibien-Wanderungskontrolle im Rahmen der vertieften Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum geplanten Baugebiet Liegnitzer Straße in Meschede“ des Artenschutzgutachtens des Büros Stelzig aus Soest bezeichnet worden sind. Und zwar ist auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 2, Flurstück Nr. 594, ein dauerhaft wasserführendes Gewässer anzulegen, das mindestens eine Größe von 600 m² aufweist und mit Totholz und Wurzelstüben ausgestattet ist, um den Amphibien die Möglichkeiten zum Anheften von Laichschnüren zu bieten. Um eine Besiedelung durch die Erdkröte zu gewährleisten ist für die Dauer von 5 Jahren eine Leiteinrichtung in Form eines temporären Amphibienschutzzaun von den Winterquartieren trichterförmig zum Laichgewässer zu installieren. Im ersten Jahr der Maßnahme (im Frühjahr) sind zusätzlich Laichschnüre aus dem südlichen Gewässer abzusammeln und in das neue Gewässer einzubringen. Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist unmittelbar (Teich, Leiteinrichtung) vor der Nutzungsaufnahme -- gerechnet nach der Rechtskraft dieser Bebauungssatzung -- bzw. zum erforderlichen Zeitpunkt (Einsammeln der Laichschnüre) auf den privaten Grundstücken fällig und durch staubehaltenden Vertrag zu sichern.

Maßnahmen auf externen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung
Dem Geltungsbereich der 4. Änderung sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen auf externen Flächen zugeordnet, die in der „Amphibien-Wanderungskontrolle im Rahmen der vertieften Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum geplanten Baugebiet „Liegnitzer Straße“ in Meschede“ des Büros Stelzig für Landschaft, Ökologie, Planung bezeichnet worden sind, und zwar im Norden des Geltungsbereiches als Ersatzgewässer zur langfristigen Stärkung der lokalen Population der Erdkröte.
Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 2, Flurstück 524
Die Lage und Ausgestaltung des Ersatzgewässers ist in der Anlage 3.4 zur Begründung kenntlich gemacht.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
zugunsten des öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgers zu belastende Fläche
Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Nicht überbaubare private Grundstücksfläche mit Bindung für Anpflanzung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zum Zwecke des Sichtschutzes und der Strukturierung zwingend mit Strüchern und heimischen Laubgehölzen mehrreihig in dichtem Pflanzverband zu bepflanzen.

Empfohlene Pflanzen:
Niedrigwüchsige Sträucher:
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
Brombeere (Rubus fruticosus agg.)
Himbeere (Rubus idaeus)
Holunder (Sambucus)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)
Hundrose (Rosa canina)
Hochwüchsige Sträucher:
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Traubenkirsche (Prunus padus)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.
Auf den Baugrundstücken gem. § 19 Abs. 3 BauNVO ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen; Stammumfang 12-14 cm, 3x verpflanzt.
Empfohlene Bäume:
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Quercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Alternativ können Obststämme gepflanzt werden.

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 BauO NRW)

Dachgestaltung
Eine bestimmte Dachform ist nicht vorgeschrieben.
Dachflächen müssen eine Dachneigung von mind. 20° aufweisen.
Vorstehende Vorschritt --- Angabe in Grad --- gilt nur für das Hauptdach, nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergarten und Dachterrasse.
Nebenfirste und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen).
Dachaufbauten
Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35° und über 35°. Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt: Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortsgang muss mind. 2 m betragen.
Bei Walm- und Zeltedächern gilt: Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat --- waagrecht gemessen --- muss mind. 1,50 m betragen.

Dacheindeckung
Die Dacheindeckung ist nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.
Andere Farbtöne sind nicht zulässig.
Dachüberstände
Dachüberstände sind traufseitig und giebelseitig max. 0,7 m (ein Sparrenfeld) auszubilden.
Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingangsbereichen sowie im Bereich von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Drempel
Drempel sind zulässig.
Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung
Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) grundsätzlich zulässig.
Sofern die vorgeschriebene Dachneigung einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden.

Fassade/ Wandflächengestaltung
Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißem, Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzvertretter (Holzfurnier oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können in dunkelgrauem Material ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.
Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Garageein Grünung
Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausgerichtet sind, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzugrünen.
Einfriedigungen
Einfriedigungen (darunter fallen auch nicht notwendige Stützmauern) dürfen - entlang der Nachbargrenzen eine Höhe von 1,5 m (gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche) entlang der öffentlichen Straße und entlang des öffentlichen Fußweges eine Höhe von 1 m (gemessen über der Oberkante der Mittelachse der öffentlichen Straße bzw. der Mittelachse des öffentlichen Fußweges) nicht überschreiten.
Drahtzäune entlang des Fußweges und der Straße sind nur in Verbindung mit heimischen Laubhecken/ -gehölzen zulässig, die diese verdehnen.

Farbtöne
1. "Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".
2. "Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 und 9017 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".
3. "Weiß" ist definiert durch die RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

C. HINWEISE
Bodendenkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
Bundeswehr
In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 1 3, Fontainenr. 200, 53123 Bonn durchzuführen, indem dieser Stelle die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zugeleitet werden.

Mutterboden (Oberboden)
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
Straßenverkehrsrecht
Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) sind gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStRg und den Richtlinien zur Werbung an den Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.
Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gem. § 9 Abs. 2 FStRg der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

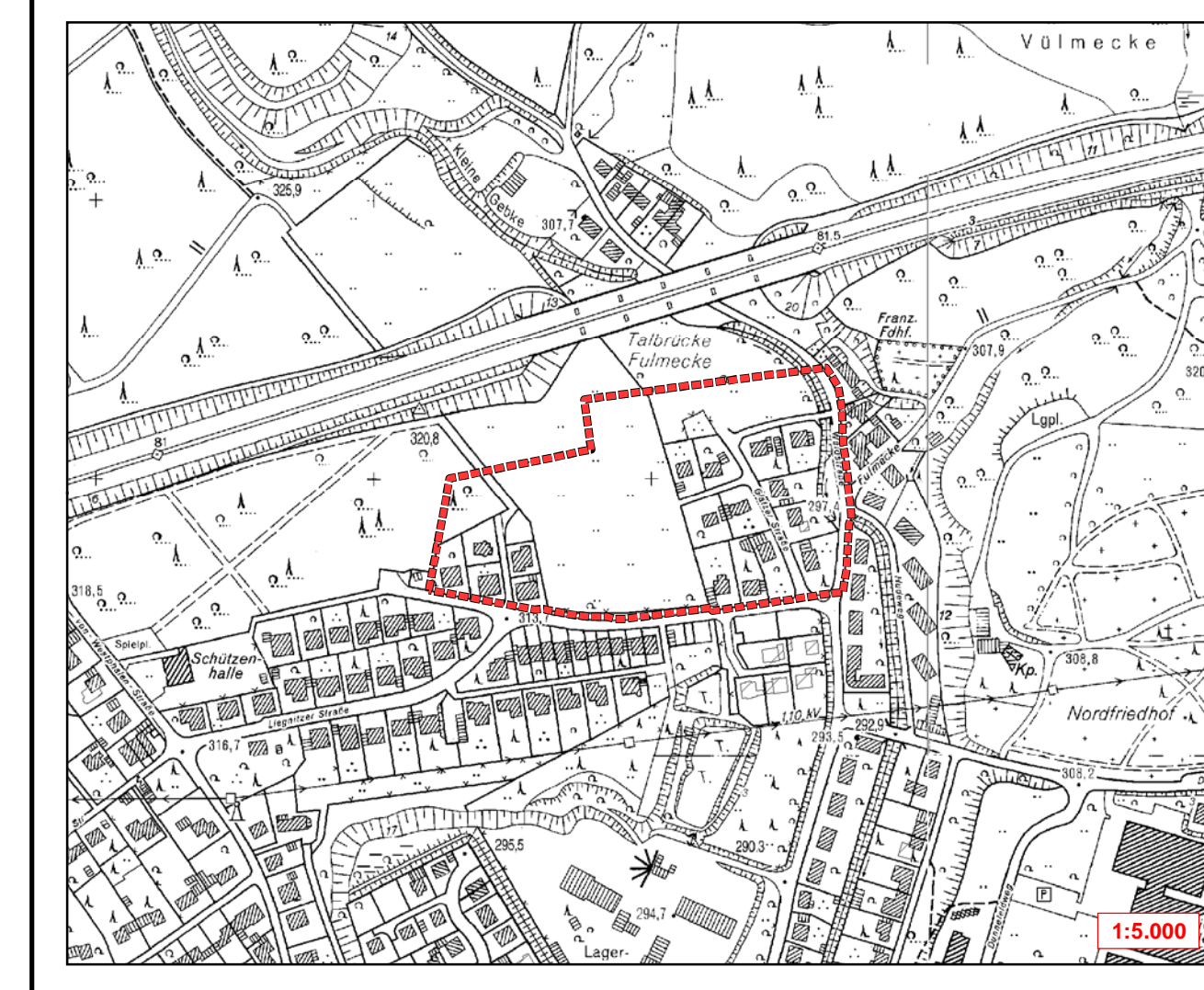
Über die Anbaubeschränkungszone des FStRg hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.
Kampfmittel
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
Vollgeschoss
Vollgeschosse sind gem. § 2 BauO NRW Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Firstboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.

Einsicht in techn. Regelwerke
Die DIN 18915 kann zu den üblichen Dienstzeiten im Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede eingesehen werden.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
vorh. Gebäude
vorh. Flurgrenze
vorh. Flurstücksgrenzen
Flur 24 vorh. Flurnummer
vorh. Flurstücksnummer
Nordpfeil
private Wasserleitung zugunsten der südlich liegenden Teiche; zur Zeit der Planaufstellung vorhanden
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
befestigter Fahrbahnrand der A 46
Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStRg (40 m zum Fahrbahnrand)
Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStRg (100 m zum Fahrbahnrand)

E. SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG EINER TEILFLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31B "SCHÜTZENHAUS-NORD/ LIEGNITZER STRASSE"

Die mit "Aufhebungsfläche" gekennzeichnete Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 31b "Schützenhaus-Nord/ Liegnitzer Straße" (Rechtskraft seit dem 20.04.1990) wird ersatzlos aufgehoben.



Kreis- und Hochschulstadt **Meschede**
Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung
gez. Klaus Wahle
Klaus Wahle (Fachbereichsleiter)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31
"Schützenhaus-Nord/ Liegnitzer Straße"
--- zwischen Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße ---
Meschede - Stadt
Erstellt: 07.09.2017 Sachbearbeiter: Jana Janota Plannummer
Geändert: 12.04.2018 Erstellt von: Kersten Eickelmann
Geändert: 06.09.2018
Geändert: Maßstab: 1 : 1.000 **31.4**